

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
 Vierteljährlicher Abonnementspreis
 1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
 bis zu 5 Exemplaren direkt unter
 einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
 Oesterr. Währung.

Expedition: Charlottenburg bei
 Berlin, Engländerstr. 24. Alle Post-
 anstalten und Zeitungs-Expeditionen
 nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
 unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom
Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhn-
 liche Zeile 20 Pf. — Arbeitsmarkt
 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 unentgeltlich.

Für Zusendung von Offerten unter
 Chiffre durch die Redaktion resp.
 Expedition werden 2 Pf. = 15 Kr.
 Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Reuß,
 Charlottenburg bei Berlin,
 Engländerstr. 24.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 8.

Berlin, den 22. Februar 1889.

Sechszehnter Jahrgang.

Amflicher Theil. Bekanntmachung.

Das mit dem 30. Januar d. Js. genehmigte Statut der Kranken- und Begräbniskasse tritt, gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung, 4 Wochen später, also am 1. März d. Js., in Kraft.

Die von Anfang Januar d. Js. ab geltenden ermäßigten Beiträge sind bereits in Nr. 6 d. Bl. bekannt gegeben.

Von den neuen, mit dem 1. März d. Js. in Kraft tretenden Statutenbestimmungen in der Kranken- und Begräbniskasse sind für die Ortskassierer zunächst die folgenden zu beachten, die wir deshalb hier bekannt geben:

Der § 10 ändert die Zahlung des bisherigen Drittels Krankengeld vom 1. März an insofern ab, als vom genannten Tage an nur noch die wirklich entstandenen Kurkosten an die erwerbsfähigen Kranken gezahlt werden und zwar sind die so entstandenen Kosten durch die Arzt- und Apothekerrechnungen zu belegen.

Zum leichteren Verständniß lassen wir den Eingang des § 10 hier wörtlich folgen:

§ 10. Das Krankengeld wird nur gezahlt, wenn ärztliche Hilfe notwendig worden ist. Dasselbe wird tageweis berechnet, jedoch wöchentlich ausbezahlt.

Mitglieder, welche ärztlicher Hilfe bedürfen, aber nicht arbeitsunfähig sind, erhalten an Kurkosten auf die Zeit von höchstens 13 Wochen bis ein Drittel ihrer Versicherung (gegen Verbringung der Leichnam des Verstorbenen und der Belege über die gehaltenen Unkosten für Arznei) vergütet. — Diese Vergütung erfolgt also bei 4,50 Mk. Versicherung bis zu 1,50 Mk. wöchentlich oder täglich 25 Pf.

6,00	2,00	34
10,00	3,34	56
12,50	4,17	70
15,00	5,00	84

Während der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit sind keine Beiträge zur Kasse zu entrichten; erwerbsfähige Kranke haben die Beiträge zu zahlen.

Bei Schwankungen, welche Erwerbsunfähigkeit im Gefolge haben, wird für die ersten 3 Tage der Schwankung ein Drittel (die obenstehenden Sätze) und dem 4. Tage ab das volle der in § 6 (Tabelle) festgesetzten Krankengelbsätze gezahlt.

Das „Drittel Krankengeld“ im eigentlichen Sinne ist damit also an erwerbsfähige Kranke nur noch bis zum 28. Februar d. Js. zu zahlen. In die erwerbsunfähigen Kranken wird dagegen nach wie vor für die ersten drei Tage der Krankheit das volle Drittel Krankengeld gezahlt.

Die Änderung des § 11 des Statuts eine wesentliche Veränderung erfahren. Der Wortlaut ist jetzt:

§ 11. Das Krankengeld im Falle der Arbeitsunfähigkeit wird fortlaufend beim unter Umständen des nachfolgenden Absatzes für dieselbe Krankheit, nur 84 Wochen gezahlt. Entragt ein Mitglied innerhalb der ersten 13 Wochen seiner Arbeitslosigkeit, so erhält es nur für 13 Wochen Unterstützung.

Wird ein arbeitsunfähig krank gewesenes Mitglied bei der Anmeldung vom Arzte nicht geurtheilt, sondern nur „arbeitsfähig“ erklart oder wird bei einer wiederholten Krankmeldung vom Arzte konstatiert, daß die Krankheit mit der früheren gleichbedeutend ist, so werden die vorgenannten Unterstützungs-dauern von dem ersten Tage der vorhergehenden Erkrankung an gerechnet, sofern zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Krankheit nicht mehr als der Zeitraum eines Vierteljahres liegt. Die gleiche Anrechnung der vorhergehenden Krankheit auf die Maximal-Unterstützungsdauer findet im Falle einer den Zeitraum von 4 Wochen nicht überschreitenden Unterbrechung der Krankheitsdauer statt, sofern die erneute Krankmeldung wiederum wegen der gleichen Krankheit geschieht.

Durch den Bezug von Kurkosten werden die obigen Unterstützungsfristen nicht unterbrochen.

Die Kassierer wollen zunächst besonders die gesperrt gedruckten Worte beachten. Wir bemerken dazu besonders, daß im Falle sonach ein krank gewesenes Mitglied noch einer höchstens vierwöchentlichen Pause an derselben Krankheit sich erneut krank melden sollte, die Anrechnung an die vorherige Krankheit in jedem Falle, d. h. auch dann stattfindet, wenn das Mitglied nach Ablauf der vorhergehenden Krankheit vom Arzte „gesund und arbeitsfähig“ geschrieben worden ist.

Ferner bitten wir zu beachten, daß in jedem Falle der Anrechnung einer Krankheit an die vorherige das Krankengeld gleich vom ersten Tage ab voll zu zahlen ist.

Schließlich geben wir noch die abgeänderte Bestimmung des § 11a, der in der Einleitung lautet:

§ 11a. Erkrankte Mitglieder, welche Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung haben, erhalten das Krankengeld nur bis zum Ablauf der 13 Wochen nach Beginn der Krankheit.

Erreicht die Entschädigung aus der Unfallversicherung nicht die Höhe des dem Beschädigten sonst zustehenden Krankengeldes, so zahlt die Kasse für weitere 89 Wochen die Differenz.

Um nicht mehr als die hier festgesetzten 13 Wochen Krankengeld zu zahlen, werden die Kassierer gut thun, sich in jedem Falle zeitig zu vergewissern, ob nicht etwa ein Betriebsunfall die Krankheit verursacht hat; in zweifelhaften Fällen wird man gut thun, beim Vorstände hierüber die Sache zu melden und Auskunft einzubolen, da für statutenwidrig gezahltes Krankengeld die Kassierer zu haften haben.

Wir erwarten von allen Kassirern eine recht genaue Beachtung der obigen Bestimmungen.

Die neuen Statuten werden sobald irgend möglich gedruckt und verandt werden.

Der Restrikt des Inkrafttretens der neuen Statuten der Zuschußkassen wird noch bekannt gegeben werden; Obiges gilt zunächst nur für die Kranken- und Begräbniskasse.

Der Vorstand.
 Aug. Wankow, Georg Reuß,
 Vorsitz. Kassierer. Schriftführer.

Bekanntmachung.

Den bisherigen Mitgliedern in Wallendorf diene hiermit zur Kenntniß, daß die Auflösung des Ortsvereins laut Beschluß des Generalraths in der Sitzung vom 15. Februar d. J. eingetreten ist, da trotz der Aufforderungen des Generalraths zur Neuwahl eines Kassiers diese nicht stattgefunden hat.

Die noch vorhandenen Mitglieder in Wallendorf werden hierdurch zum Ortsverein Neuhaus überwiesen und erhalten gleichzeitig die Anweisung, ihre Beiträge an den dortigen Kassirer, Modelleur Raim. Gitter, behufs Wahrung ihrer Ansprüche in **spätestens 14 Tagen**, jedenfalls aber innerhalb der statutarischen Frist, zu zahlen, anderenfalls der Ausschluß aus den Kassen erfolgen müßte. Zahlungen an den früheren Kassirer Wachsmuth haben, wie besonders bemerkt wird, der Kasse gegenüber **keine Gültigkeit** mehr.

Der Generalrath.
Aug. Münchow, J. Bey, Georg Lentz,
Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit betreffend

machen wir wiederholt alle Mitglieder darauf aufmerksam, daß zum ungeschmälerten Bezuge derselben in allen Fällen die **sofortige Anmeldung der Arbeitslosigkeit beim Ortskassirer** erforderlich ist. § 5 des Reglements bestimmt ausdrücklich, daß der Anspruch auf die Unterstützung mit dem Tage der Meldung der eingetretenen Arbeitslosigkeit beim Ortskassirer beginnt und hiernach muß der Generalrath stets verfahren.

Die Ortsvereinsausschüsse verzögern ferner vielfach die Einreichung der Anträge betreffs Arbeitslosenunterstützung, indem sie entweder die Formulare überhaupt zu spät ausfüllen oder nach der Ausfüllung unnütz liegen lassen. Es sei deshalb hiernach darauf hingewiesen, daß nach § 3 des Reglements die Anträge durch den Ortsvereins-Ausschuß auf dem zu diesem Zwecke vorhandenen Formulare **sofort** nach der Meldung der Mitglieder an den Generalrath einzureichen sind. Der Ortskassirer hat deshalb nach der sogleich bei der Meldung des Mitgliedes zu bewirkenden Ausfüllung des Formulars dieses **n unverzüglich** mit der Unterschrift des Vorsitzenden versehen zu lassen und nach hier einzureichen, so daß die Anweisung zur Zahlung der Arbeitslosenunterstützung rechtzeitig von hier aus erfolgen kann.

Der Generalrath.
Aug. Münchow, J. Bey, Georg Lentz,
Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

21. Generalrathssitzung vom 15. Februar 1889.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Unterstützungssachen, 3. Kassenbericht pro Januar 1889, 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende Hr. Münchow eröffnet die Sitzung um 8 1/2 Uhr Abends. Entschuldigt fehlt Hr. Danner, ohne Entschuldigung Hr. Trautloft. Von den Neujobern ist Niemand anwesend. Nach Genehmigung des Protokolls der 20. Sitzung wird in die S. D. eingetreten.

Zu Punkt 1 wird berichtet, daß sich in Colmar t. P. ein neuer Ortsverein begründet hat; auch in Elgersburg ist die Begründung des D. V. manmehr erfolgt. — Hr. Ad. Gerold-Orzberg wird das ihm übergebene Verwaltungsmaterial nebst dem vorhandenen Kassenbestande alsbald einbringen. — Die in Altwasser aus Bildungsmitteln an den Ortsverband gezahlten 15 Mk. zur Weihnachtsbecherung können nicht wieder zurückgefordert werden, da das Geld aufgebraucht ist. Ausnahmsweise erklärt sich deshalb der Generalrath mit der Niederschlagung einverstanden. — In der Angelegenheit Koschitz wird von mehreren Mittheilungen der Beamten Kenntniß genommen, u. A. davon, daß bereits mehrere der Gemahregelten in Arbeit gekommen sind und das Reisegeld erhalten haben; ebenso ist die erste Unterstützungsrate nach R. abgegangen. Arbeitslos sind noch 8 Mitglieder. Alle Woche soll Bericht über den Stand der Sache nach hier erstattet werden. — Von Wallendorf sind 45,91 Mk. Kasse nach hier abgegangen; über den fehlenden Betrag von ca. 30 Mk. liegt eine Anerkennung des früheren Kassiers Arnold vor, indem hierfür gleichzeitig um Stundung bis 15. März nachgesucht wird. Letztere wird gewährt. Der Anweisung betreffs Neuwahl eines Kassiers sind die dortigen Mitglieder nicht nachgekommen, halten vielmehr in einem vorliegenden Schreiben an den bisherigen Kassirer Wachsmuth fest. Das betreffende Schreiben an den Generalrath ist auch von mehreren Mitgliedern unterzeichnet, welche aus dem Gewerbeverein ausgeschieden und nur noch Krankenkassenmitglieder sind. In der Debatte wird deshalb darauf verwiesen, daß diese Herren in die Angelegenheiten des Gewerbevereins absolut nicht hineinzu sprechen hätten, also auch zur Unterzeichnung des Schreibens gar nicht mit herangezogen werden durften. In Rücksicht darauf, daß der Aufforderung betreffs Neuwahl des Kassiers nicht nachgekommen worden ist, sowie in fernerer Berücksichtigung der ganzen Verhältnisse in Wallendorf, wo nun bereits zwei Kassirer hintereinander Unterschlagungen bezogen haben, deren letzte der Generalrath abgesetzt, an den Unterschleifen nicht beteiligte Kassirer dem Generalrath obzweigt noch bis in die jüngste Zeit verheimlicht hat, wird sodann die Auflösung des Ortsvereins Wallendorf und die Ueberweisung der dortigen Mitglieder nach Neuhaus beschlossen. — Ein Mitglied G. in Selb ist kürzlich wegen Sittlichkeitsvergehen und unter dem Verdacht des Diebstahls verhaftet worden. In der Voraussetzung der Richtigkeit der gemachten Angaben wird der Ausschluß des Betreffenden auf Grund von § 6 al. 2 des Statuts beschlossen. — Der Kassirer Knöfzler von Kaucha hat Krankengeld, welches ihm für ein dortiges krankes Mitglied der Zuschußkasse in Höhe von 60 Mk. zur Auszahlung überhandt worden war, nicht ausgezahlt, sondern den ganzen Betrag in seinem Rücken verwichen. Er bittet, nachdem die Sache infolge der Beschwerde des kranken Mitgliedes hier zur Kenntniß gekommen, von der Sache nichts in die Öffentlichkeit zu bringen (!), und verspricht, das unterschlagene Geld durch Zahlung von je 7,60 Mk. wöchentlich zu decken. Die erste Rate ist auch physisch gezahlt

worden. In der Debatte wird dieser Fall von Unterschlagung einmütig als der größtenteils bezeichnet, der in unserer Vereintigung bisher vorgekommen, getheilt sind jedoch die Meinungen darüber, ob die Sache sofort der Staatsanwaltschaft zu übergeben oder nur härtere Maßregeln insofern zu ergreifen seien, daß R. sofort ausgeschlossen und ihm eine ganz kurze Zahlungsfrist gesetzt werde. Der Antrag auf sofortige strafrechtliche Verfolgung wird gegen drei Stimmen abgelehnt, dagegen der Ausschluß des R. bestimmt und ferner beschlossen, daß derselbe zur Vermeidung des strafrechtlichen Verfahrens den ganzen Betrag bis zum 1. März d. J. decken müsse. Der D. V. Kaufja wird ferner wegen zu geringer Mitgliederzahl aufgelöst und die Mitglieder desselben nach Moabit überwiesen. — Eine Anfrage des Ausbreitungsverbandes in Thüringen betreffs Zuschuß zu den Kosten eines nach Meuselbach zum Stiftungsfeste und zur Agitation entsandten Redners soll mit dem Hinweis auf den Verbandsstagsbeschuß, nach welchem den Verbänden Agitationskosten aus der Verbandskasse zu vergüten sind, beantwortet werden. — Ein Mitglied in Einz bittet von der Ueberweisung nach Moabit entbunden zu werden, da seine Frau in Neuhaus die Beiträge persönlich zahle. Der Generalrath giebt unter diesen Umständen dem Gesuche Folge. — Von Magdeburg-Neustadt wird gewünscht, daß die Feuerversicherungsprämie für die Bibliothek, welche bisher aus Bildungsmitteln gezahlt wurde, jetzt aus der Ortsvereinskasse gezahlt werden dürfe. Hiergegen hat der Generalrath nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Höhe der zu zahlenden Prämie und soll deshalb nach M. geschrieben werden. — Auf ein in Sachen Müller-Bonn vorliegendes Schreiben, welches den Wunsch ausdrückt, der Generalrath möge sich der Sache annehmen, kann nichts veranlaßt werden, ehe nicht bestimmte Anträge zur Sache gestellt sind. — Punkt 1 ist erledigt.

Punkt 2. Ein Unterstützungsgefuß Geißler-Breslau muß vertagt werden, bis Antwort auf die letzten, das Gefuß betreffenden Anfragen eingegangen ist. — Von einem Schreiben, in welchem die Kündigung des Mitgliedes Schachtshabel in Uhlstädt gemeldet wird (dieselbe hängt mit der Angelegenheit Koschitz zusammen), wird zunächst nur Kenntniß genommen. — Ein Unterstützungsgefuß des Mitgliedes Thamm von Tiefenfurt, steht in Sorau, welches entlassen worden ist, weil Th. auf die Forderung des Direktors Donath, die Dreher mächten sich behufs Vermeidung des Defekts um die Garnirer (Lehrlinge) kümmern, geantwortet hatte: „er habe mit sich allein zu thun“, kann der Generalrath nicht bewilligen, da Th. (der am 9. Juni v. J. eingetreten) sonach zufolge seiner eigenen Angabe nicht als gemäßigelt betrachtet werden kann. — Ein Umzugskostengefuß des Mitgliedes R. Tausch-Altwasser (Umzug nach Stanowitz) wird bewilligt, jedoch die verspätete Einreichung desselben durch den Ausschuß, welche der Kassirer nach Lage der Sache zu entschuldigen bittet, gerügt. — Arbeitslosen-Unterstützung erhält Mitglied Joh. Wittwer-Charlottenburg vom 4. 2. 89 ab; gleiche Anträge liegen von Charlottenburg vor für die Mitglieder Knöfel und Schetbner. Diese beiden Anträge müssen jedoch abgelehnt werden, da beide Mitglieder die Arbeitslosigkeit berart verspätet beim Ausschuß angemeldet haben, daß, da von Lage der Meldung an erst der Beginn der Arbeitslosigkeit berechnet wird, eine Unterstützungsberechtigung überhaupt nicht eingetreten ist. Da ferner auch der Ausschuß die Einreichung der beiden Anträge unnütz lange verzögert hat, wird beschlossen, diese Verzögerung entschieden zu rügen. — Arbeitslosen-Unterstützung wird ferner bewilligt an Mitglied Kosche in Stanowitz, jedoch in Rücksicht auf § 17 des Reglements, Ann. rlung, erst vom 1. 2. ab statt vom 2. 1. 89. Da auch hier der Ausschuß eine unstatthaft lange Verzögerung hat eintreten lassen, ehe er die Meldung überhaupt erstattete, wird auch dies gerügt. — Hr. E. Mattern-Schreiberhau ist die Arbeitslosen-Unterstützung vom 11. 2. 89 ab bewilligt; wegen Schier von Schreiberhau sind erst Erfindungen nötig gewesen, auf die Antwort noch nicht eingegangen ist. — Ferner ist die Arbeitslosen-Unterstützung vom 31. 1. 89 ab bewilligt an Mitglied Kaiser in Neuhaus. — Die ortspolizeiliche Bestätigung der Arbeitslosigkeit des Mitgliedes Stenert (welches sich in seiner Heimath in Böhmen aufhält) ist eingegangen, gegen die Zahlung der fälligen Gelder daher nichts einzuwenden. — Fahrkosten haben erhalten Mitglied Paul Schwabe-Rudolstadt nach Ohrdruf (4,70 Mk.); ferner Mitglied Kristin-Düffel-dorf nach München (20,90 Mk.). — In Nothfall-Unterstützung werden bewilligt je 20 Mk. an die ausgesteuerten Mitglieder R. Heinzel von Waldenburg und H. Eger von Schmiedefeld (von letzterem ist die geforderte ortspolizeiliche Bescheinigung über seine Erwerbsunfähigkeit eingekandt worden); 15 Mk. erhält Bodenberger (Wih.) von Sophienau wegen Todesfalles in der Familie. — Ein von Rudolstadt-Volkstedt für das Mitglied Schmidt eingereichtes Nothfall-Unterstützungsgefuß, welches lediglich mit längerer Beschränkung der Arbeit begründet wird, veranlaßt eine lange und lebhafte Debatte über die Zulässigkeit. Nach Beendigung der Diskussion wird beschlossen, zunächst über die Dauer und die Wirkung der Beschränkung im vorliegenden Falle Erfindung einzuziehen und dann über das Gefuß endgültig zu befinden. Im Brünz macht sich in der Debatte mehrfach die Ansicht geltend, daß bei Beschränkung der Arbeit, wenn dadurch Noth eintritt, eventl. § 26 des Reglements wohl Anwendung finden könnte. — Punkt 2 ist erledigt.

Bei Punkt 3 betragen die Einnahmen der Generalrathskasse im Januar 3364,38 Mk., die Ausgaben 1942,36 Mk., Bestand am 1. 2. 89: 32 272,02 Mk.

Zu Punkt 4 wird berichtet, daß der Neudruck von 2000 Vogen Betragslisten sich erforderlich gemacht habe und deshalb veranlaßt worden sei. — Mit der Veröffentlichung eines von Hoflau eingegangenen Berichtes in der einfachen, in Nr. 6 d. Bl. seitens des Hauptkassirers mitgetheilten Form ist der Generalrath nach Bericht über die Sache einverstanden. Der diesbezüglichen ausführlichen Antwort des Hauptkassirers an den Schriftführer Krüger in R. auf dessen weitergehende, in unstatthaftem Tone nach hier gerichteter Anforderungen stimmt der Generalrath voll und ganz zu. — Schluß 12 Uhr Nachts.

Der Generalrath.
A. Münchow, Georg Lentz,
Vorsitzender. Hauptschriftführer.

Vorstandssitzung der Zuschuß-Kassen und Begrüßungskasse (e. S.)

am 11. Februar 1889.
Eröffnung 12 Uhr. Auf die Herren Danner und Trautloft sind alle Vorstandsmitglieder anwesend.
Die in Wallendorf vorhandenen Mitglieder der Zuschußkassen werden

da der Ortsverein daselbst aufgelöst ist, nach Neuhaus überwiesen und haben dort ferner ihre Beiträge zu entrichten. —

Der vom Kassirer erstattete Kassenbericht pro Januar 1889 ergibt Einnahme 1221,64 Mk., Ausgabe 527,86 Mk., Bestand am 1. 2. 89: 4193,78 Mk. — Schluß 12 Uhr 15 Min.

Aug. Münchow,
Vorsteher.

Der Vorstand:
F. Bey,
Kassirer.

Georg Lenk,
Schriftführer.

Sozialpolitische Nachrichten.

Der Vorschlag Koesike ist in gewissem Sinne durch den Beschluß der Alters- und Invalidenkommission des Reichstages akzeptiert und dadurch seiner Verwirklichung näher geführt worden. In einer ihrer letzten Sitzungen beriet die Kommission nämlich die hochwichtige **Quittungsbuchfrage**, für den Arbeiter einer der Hauptpunkte in dem jetzigen Entwurfe. Bei der Berathung dieser Frage behandelnden § 89 der Vorlage hat die Kommission die Quittungsbücher durch Quittungskarten ersetzt, welche für jedes Kalenderjahr ausgegeben und Zug um Zug durch neue Karten ersetzt werden. Die Karten sind fortlaufend numerirt und tragen am Kopf den Namen derjenigen Versicherungsanstalt, von welcher dem Versicherten die erste Karte ausgestellt worden ist. Die Ausgabestelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken (sowie die Zeit der in derselben bescheinigten Krankheit und Militärdienstzeit) aufzurechnen und dem Inhaber zu bescheinigen. Zum Umtausch der Karte verpflichtet ist der Arbeitgeber, welcher am letzten Lohntage des Jahres die Marken einzulösen hatte. Der Versicherte ist jedoch berechtigt, den Umtausch selbst zu besorgen. Ebenso kann der Versicherte zu jeder anderen Zeit bei der zuständigen Stelle gegen Rückgabe der Karte eines früheren Jahres eine Karte für das laufende Jahr verlangen. Gegen Ersatz der Kosten der Karte kann der Versicherte jederzeit auch den Umtausch der Karte des laufenden Jahres verlangen. Die sämtlichen bei der zuständigen Stelle abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden, und von dieser werden die Karten an diejenige Anstalt überwiesen, deren Namen sie tragen; die letztere ist verpflichtet, den Versicherten auf Antrag die jährlich eingezahlten Beiträge zu bescheinigen. § 90. Verbot der Eintragung von Urtheilen über die Führung oder Leistung u. s. w. wurde angenommen. § 91 bezieht sich auf die Aufhebung von Marken und die Entwerthung derselben nach Vorschrift des Bundesraths. Ein Antrag, die Entwerthung der Marken der Versicherungsanstalt zu überlassen, wurde abgelehnt. — Mit diesem ablehnenden Beschlusse zeigt die Kommission, daß sie auf die dringenden Einwände der Arbeiter aller Parteinrichtungen kein Gewicht legt. Ihre Beschlüsse zu § 89 sind halbe Maßregeln, gefaßt nach der bekannnten Methode: „Wasch mit der Peitz, aber mach mich nicht naß.“ Wir wollen gar nicht verkennen, daß die nach dem Rezept irgend eines intelligenten „Arbeiter-Komitees“, welches vor den Augen einiger Kommissionsmitglieder Gnade gefunden, eingeführten Jahres-Quittungskarten gegenüber den fortlaufenden Quittungsbüchern eine geringe Verbesserung darstellen. Die Möglichkeit jedoch, daß inhumane Arbeitgeber ihnen mißliebige Arbeiter in unberechtigter Weise zu kennzeichnen bestrebt sein werden, liegt bei den Quittungskarten genau in dem Grade vor, wie bei den Quittungsbüchern. Hiergegen hätte nur ein Beschluß Abhilfe geschafft, wonach die Entwerthung der Marken nicht durch die Arbeitgeber erfolgt. Und das hat die Kommission in ihrer Mehrheit abgelehnt. Weshalb wir auf den dem Arbeiter gegen Ersatz der Kosten freigestellten Umtausch der Karten (bei Stellenwechsel u. c.) Es entspricht dieser Beschluß dem Vorschlage Koesike) keinen Werth legen, haben wir bereits dargelegt. — Es mag gelegentlich noch nachträglich bemerkt werden, daß die Kommission die Altersgrenze auf 65 Jahr erniedrigt und die Ortsklassen durch Lohnklassen ersetzt hat. Die erste Lesung der Vorlage wird in der Kommission alsbald zu Ende sein. Eine zuverlässige Uebersicht über die Gesamtheit der gefaßten wichtigeren Kommissionsbeschlüsse dürfte sich erst später ermöglichen.

Die in der öffentlichen Versammlung der Porzellan- u. Maler u. Berlin am 11. Februar (siehe vorige Nummer d. Bl.) angenommene Resolution hat den folgenden Wortlaut: „Die heutige öffentliche Versammlung der Porzellanmaler und verwandten Berufe erklärt, daß die im § 97 der Gewerbeordnung festgestellte Voraussetzung für die Heranziehung der Porzellanmaler und verwandten Berufe zu einer Innung, nämlich das Vorhandensein gemeinsamer, gewerblicher Interessen in den berregten Fällen, durchaus fehlt. Die Versammlung betrachtet ferner, daß die Maler-Innung überhaupt in der Lage ist, die technische Ausbildung von Lehrlingen unserer Berufe durchzuführen. Weiter erklärt die Versammlung: 1. In unserem Berufe ist nur Kunstsin, Geschmack und technische Fähigkeit maßgebend. Diese Erfordernisse aber werden viel besser durch andere Institute und Einrichtungen als durch Innungen gepflegt und gefördert; 2. das Lehrlingswesen in unserem Berufe besteht nicht in Berlin, sondern hat seinen Sitz in den großen Fabrik-Bezirken, in welchen die Innungs-Verordnungen ohne jede Bedeutung sind; 3. außer dem Namen hat unser Beruf mit dem der Scher- und Schilbermaler nichts gemein. Dieser Erkenntnis hat sich auch der Gesetzgeber bei der Verabreichung der Gewerbeordnung nicht verschließen können und die Glas- und Porzellanmaler als „freie Kunst“ anerkannt. Selbst der ehemalige Gewerbeausschuß hat in Streitfällen in gleichem Sinne entschieden. Aus allen diesen Gründen erklärt die Versamm-

lung endlich, daß sie in dem Verlangen der hiesigen Maler-Innung nur unberechtigte Belästigungen erblickt und erachtet daher im Interesse des freien Gewerbes für ihre erste Pflicht, sich gegen dieses Verlangen mit allen gesetzlichen Mitteln auf das Entschiedenste zu wehren. Die Anwesenden erklären deshalb, in jedem Falle die nöthigen Schritte zur Abwehr in Verbindung mit dem Vorstande des Ortsvereins der Porzellan- und Glasmaler unternehmen zu wollen.“

Personal-Nachrichten.

Kassen-Bericht der Porzellandreher-Wittwenkasse zu Neu-Altwater vom Jahre 1888.

Einnahme:			
Zinsen	2113	71	
Eintrittsgelder	90	—	
Beiträge	2867	50	
Freiwilliger Jahres-Beitrag des Fabrikherrn	300	—	
Zwei Geschenke	16	—	5357 21
Ausgabe:			
Wittwen-Pension	3622	—	
Unkosten	104	90	3726 90
			bleibt ein Reingewinn von Mk. 1730 31
Hierzu Kapital-Vortrag vom 1. Januar 1888			46888 54
Kassen-Vermögen am 31. Dezember 1888			Mk. 48618 85

Netto-Bilanz.

	Akiva.	Passiva.
Kapital-Konto		48618 85
Hypotheken-Konto	39750	—
Kreis-Sparkasse Waldenburg	1760	14
Städtische Sparkasse Waldenburg	803	33
Kommunal-Ständische Bank Waldenburg	5563	00
Zinsen-Konto	413	33
Eintrittsgeld-Konto	92	50
Beitrags-Konto	154	05
Kassa-Konto	75	90
	Mk. 48618 85	48618 85

Am 31. Dezember 1888 zählte die Kasse 108 Mitglieder und 33 Wittwen.
Der Vorstand.

Litterarisches.

Kann eine Uebertragung der Tuberkulose durch die Wohnräume erfolgen? Von Dr. F. Engelmann in Kreuznach. Berl. Klin. Wochenschrift. 1. 1889. — Verfasser schildert die Schicksale von fünf Familien, die nach einander in derselben Wohnung eines Kreuznacher Glasarbeiter-Kaufes wohnten. Die hygienischen Verhältnisse des Hauses waren nicht ungünstig. Die erste Familie war und blieb gesund. Die zweite brachte die Tuberkulose mit, die dritte war beim Einzuge gesund, erst später erkrankten und starben von der sieben Mitglieder zählenden Familie vier an Tuberkulose. Die vierte Familie war ebenfalls beim Einzuge gesund, von den sechs Familien-Mitgliedern starben vier an Lungenschwindsucht bzw. anderen tuberkulösen Affektionen, zwei sind noch am Leben, zeigen jedoch phthisischen Habitus und sind skrophulös. In der fünften Familie spielte sich daselbe ab. Als Gegenstück dazu beschreibt Verfasser, wie in einer anderen Wohnung desselben Hauses, wo ebenfalls die Einschleppung direkt konstatiert werden konnte, kurz nach einander eine Reihe von Erkrankungen an Tuberkulose eustraten. Als die Wohnung dann einige Monate leer stehen blieb und einen frischen Delanstrich erhielt, kam keine Erkrankung mehr vor. Die sehr anschauliche Schilderung des Verfassers liefert eine treffliche praktische Illustration zu der kürzlich gemachten Beobachtung, daß sich in dem Tapeten- und Wandschmuck eines von Phthisikern bewohnten Zimmers massenhaft Tuberkel-Bacillen vorfinden. Ultron.

Nr. 6 der „Blätter für Genossenschaftswesen“ vom 2. Februar c. (Verlag von Ernst Kell & Nachfolger, Leipzig) hat folgenden Inhalt: Beschlüsse der Reichstags-Kommission zu dem IV. Abschnitt des Genossenschaftsgesetz-Entwurfs betr. die Revision und den Abschnitten V und VI. — Die Tabellen-Formulare für den Jahresbericht und die Verbandsrevoren. Die Anwaltschaft glebt eine Umkehr... richtigen Ausfüllung der an die Genossenschaften versandten Tabellen-Formulare, welche das Material für den Jahresbericht enthalten, und weist die Revoren an, die Vereine zur richtigen Anfertigung der Vereins-Statistik anzuleiten. — Der preussische Stempel-fiskal und die eingetragenen Genossenschaften. — Rudolf Barfuß theilt mit, daß die Kommission des Abgeordnetenhauses die Bestimmung des Stempel-gesetz-Entwurfs abgelehnt hat, nach welcher die eingetragenen Genossenschaften verpflichtet sein sollen, Stempelvisitationen zu dulden. — Der Baaren-umsatz der Konsumvereine und die Rolle des deutschen Reichs. — A. Z. macht aus den praktischen Erfahrungen der Konsumvereine interessante Mittheilungen darüber, mit welchen Beiträgen die Rolle den einzelnen Haushalt belegen. — Heranziehung eingetragener Genossenschaften zur Kommunalsteuer. — Ertragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei: ein Vertheil bei Kontaklich sächsischen Oberlandesgerichte. — Die preussischen Sparkassen in 1887 bzw. 1887/88. — Deutscher Genossenschaftskalender für 1889. Vermischtes.

Vereins-Nachrichten.

§ Magdeburg-Neustadt, den 10. Februar 1889. Die recht zahlreich besuchte Ortsversammlung vom 4. d. M. wurde vom Vorsitzenden Herrn Sellmigl eröffnet. Vom Kassirer Herr Gackusch wird der Kassenbericht pro 4. Quartal mitgetheilt. — Dem Ortsverein lud auf dessen Ersuchen vom Magdeburger Ortsverein die Magdeburger Arbeiter nach Berlin betreffend willigst teilweise zur Verfügung gestellt, ein hierüber ausgefertigter Bericht gelangt zur Kenntnismahme der Versammlung und soll dem C. Vereins-Buchdruck zugestellt werden. — Die Aufforderung der 2. Kommission des Centralraths behufs Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte gelangt heute einem darauf bezüglichen Artikel des „Gewerbeblatt“ zur Verfügung.

Jahres-Rechnungs-Abschluss der Kautionsklasse pro 1888.

Einnahme.			Ausgabe.		
	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.
An Vortrag	469	45	Per Zurückgezählte Kautionen	1013	65
Kautionen	807	82	Kautionszinsen	40	69
Zinsen	78	75	Gekaufte Werthpapiere	209	67
Verkaufte Werthpapiere	269	67	Büreaubedarf	2	90
	1565	69	Porto	—	40
Gesamtvermögen.				1	50
5% Berliner Pfandbriefe	1050	—		1268	81
Kassenbestand	296	83	Saldo	296	88
	1346	83		1565	69

Revidirt und für richtig befunden. Charlottenburg, den 14. Januar 1889.
 W. Schmidt. H. Voigt. E. Hube.

Charlottenburg, den 1. Januar 1889.

S. Bey, Hauptkassirer.

was von der Versammlung mit Freuden begrüßt wird, und wird der anwesende Ortsverbandsvertreter beauftragt, im Ortsverband darauf hinzuwirken, der hiesige Ortsverband möge sich mit den Ortsverbänden Magdeburg und Buckau in Verbindung setzen, um gemeinschaftlich für die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts bei der städtischen Behörde vorzugehen. — Das 10jährige Stiftungsfest des Ortsvereins ist den älteren Mitgliedern, welche Gelegenheit hatten demselben beizuwohnen, noch in angenehmer Erinnerung geblieben, und wird einstimmig der Beschluss gefasst, das nächste 10jährige Stiftungsfest in gleicher würdevoller Weise zu begehen. Dasselbe soll im März stattfinden, bestehend in Vokal- und Instrumentalkonzert, Festrede mit darauf folgendem Ball. Zwei Gesangvereine sowie einige Vertreter hiesiger Ortsvereine sollen hierzu Einladungen erhalten. Das aus 5 Mitgliedern zusammengesetzte Festkomitee wird beauftragt, die nöthigen Arrangements zu treffen. Ein jedes theilnehmende Mitglied hat 1 Mk. zu zahlen. — Der dem Ortsverein gehörige Schrank ist gegen Feuersgefahr seit 5 Jahren versichert; die hierfür gezahlte Versicherungsprämie im Betrage von 2,10 Mk. ist bisher stets dem Bildungsfond entnommen. Da demselben aber nur noch 3 pCt. zufließen, soll beim Generalrath angefragt werden, ob es gestattet sei, die 2,10 Mk. alljährlich aus dem Ortsverein zu entnehmen. — Einem Mitgliede, welches seiner Zeit von einem Betriebsunfall betroffen wurde, nachdem dasselbe seine 13 Wochen Unterstützung aus der Krankenkasse erhalten, auf dessen Ersuchen noch wöchentlich 3 Mk. aus der Extraausstattungskasse neben der vollen Unfallrente (66 2/3 pCt. des Verdienstes) bewilligt. Obgleich sich die Mehrzahl über das Unstatthafte der Forderung klar war, indem die gegenwärtige Unterstützung sich voraussichtlich bedeutend höher stellen würde, als das bisher bezogene Krankengeld, ist doch im Statut kein Passus enthalten, der dies verbietet. Die Versammlung beschließt folgendes, das Statut in der nächsten Versammlung einer Revision zu unterwerfen.
 Louis Klügel, Schriftführer.

Amflicher Theil.

* Verzeichniß angenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Unter nachstehend verzeichneten Daten wurden aufgenommen:

- 1) In den **Gewerkverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse**:
 Colmar: 1. P. 11. 2. 89. A. Bierus, M. Wischniewski, E. Sasse, O. Grimmer, G. Großhauer, R. Dülle, Th. Balzer, G. Grumm, E. Kägel, A. Böhm, G. Kretschmer, R. Jander, C. Pötter, W. Lang, G. Schramberg; 2. 2. W. Kapp; Tiefenfurt: 9. 2. P. Lange, 16. 2. E. Heinrich; Königzell: 9. 2. W. Briggmann; Eisenberg: 9. 2. E. Peters.
- 2) In den **Gewerkverein** und die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:
 Schierbach: 2. 2. A. Günzler, 9. 2. J. Rauf, 16. 2. J. Krid; Tiefenfurt: 6. 2. W. Lange, A. Schaller; Kölln: 9. 2. E. Marx.
- 3) In die **Kranken- und Begräbniskasse**:
 Golbig: 27. 1. P. Kroll; Colmar: 15. 2. F. Sat; Königzell: 9. 2. D. Vogt.
- 4) In die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:
 Eihendorf: 2. 2. E. Unger.
- 5) In den **Gewerkverein** (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):
 Unterweibach: R. Meusel, A. Wöller, G. Leopold, E. Pforte; Bentelsdorf: E. Schmidt, E. Held, E. Grunert.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

- 1) Aus **Gewerkverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**:
 Moabit: E. Seibler; Kahla: E. Zahn; Magdeburg: W. Wagner (gest.); Breslau: A. Weigel, F. Voas; Eisenberg: F. Weigel, G. Klingberg, M. Ihme, D. Voit; Gotha: E. Herr.
 - 2) Aus **Gewerkverein** und **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:
 Köhr: F. Grillmeier.
 - 3) Aus der **Kranken- und Begräbniskasse**:
 Moabit: M. Dorbath; Eihendorf: E. Unger; Breslau: G. Sachwitz.
 - 4) Aus der **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:
 Colmar: F. Sat; Königzell: D. Vogt.
 - 5) Aus dem **Gewerkverein**:
 Unterweibach: E. Möbes; Boffen: W. Busch; Auisch: F. Kröffler;
 Breslau: F. Schätzle; Fürstberg: E. Dagedorn; Eisenberg: A. Goype.
- Der Generalrath und Vorstand.
 A. Münchow, Vorsitzender. S. Bey, Hauptkassirer. Georg Benz, Hauptstiftführer.

Versammlungskalender.

- * **Althalbenleben.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 28. Februar, Abends 8 Uhr, bei Hebestreit. 1. Aufnahme von Mitgliedern, 2. Innere Angelegenheiten, 3. Anträge und Beschwerden. — **Wahl** Krankenkasse. Dieselbe Tagesordnung. Carl Gläfer, Schriftführer.
- * **Altenau.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 28. Februar, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung daselbst.
 Ed. Süß, Schriftführer.

* **Bentelsdorf.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 24. Februar, Nachmittags 3 Uhr, bei Ditrich. Die Mitglieder werden aufgefordert, die Versammlung besser zu besuchen als bisher und gleichzeitig ihre Quittungsbücher mitzubringen; alles Nähere in der Versammlung.
 Arno Schmidt, Schriftführer.

* **Breitenbach b. Schleifungen.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 24. Februar, Nachmittags 3 Uhr. Tagesordnung daselbst.
 E. Fabig, Schriftführer.

* **Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) Vorstandssitzung am **Montag**, den 25. Februar, Abends 8 Uhr, in Schultze's Brauerei-Auschanz, Alte Jakobstr. 24/25. Ausgabe von Bibliothekwerken sowie von **Wille's** zu dem am 16. März stattfindenden **Stiftungsfest**.
 E. Schumann, Schriftführer.

* **Breslau.** Ortsversammlung am **Montag**, den 25. Februar, Abends 7 Uhr, im Restaurant Funk, Matthiasstr. 27. 1. Geschäftliches, 2. Anträge und Beschwerden. — Nach dieser Mitgliederversammlung der Kranken- und Begräbniskasse mit derselben Tagesordnung. Die Mitglieder werden ersucht, die Quittungsbücher mitzubringen. Gäste erbeten.
 A. Ratter, Schriftführer.

* **Stülerbach.** Ortsversammlung am **Montag**, den 25. Februar, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal.
 Gust. Kahl, Schriftführer.

* **Selb.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 3. März, Nachmittags 2 Uhr, im „Gasthof zum goldenen Auer“. Tagesordnung daselbst. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.
 Lorenz Meyer, Schriftführer.

*** O.-V. Schreiberhan.**

Alle diejenigen Mitglieder, welche noch mit Beiträgen aus dem 4. Quartal 1888 im Rest sind, fordere ich hierdurch auf, diese Reste bis zur Versammlung am 3. März zu decken, desgleichen sind bis dahin die noch vorhandenen Verpflichtungen hinsichtlich des stattgehabten Stiftungsfestes zu erfüllen, da ich mein Amt als Kassirer niederzulegen genöthigt bin.
 G. Entler.

Briefkasten der Redaktion.

D. Dierig-Weingarten. Das letztgefundene Protokoll entbehrt eines allgemeinen Interesses und ist deshalb zur Veröffentlichung nicht geeignet.

*** Nachtrag zum Adressen-Verzeichniß.**

- Unterweibach: Kass. Wilh. Grimm, Formgießer (statt Reinhardt).
- Tiefenfurt: Schriftf. Carl Hübel, Porz.-Dreher (statt Neuhäuser); Beil. Aug. Besser, Brenner (statt Bothe).
- Mitterteich: Kass. Joh. Höllert, Dreher (statt Fenzl).
- Elgersburg b. Jümenau i. Th.: Vors. Herm. Kaufmann, Dreher, Vera b. Jümenau; Kass. Rob. Meisinger, Dreher, Gera; Schriftf. Friedr. Westkemüller, Scheibenmodelleur, Elgersburg; Revif. Herm. Machlett, Porz.-Formier, Gräfenroda i. Th., Heimr. Wollenschläger, Dreher, Gschwenda i. Th.
- Waldburg: Schriftf. Rich. Gläner, Maler, Däckerstr. 5 (statt Richter).
- Budau: Kass. Paul Häusler, Maler, Bledenburgstr. 6 (statt Vogel).

*** Aufforderung.**

an alle Verbands-Vereine und Genossen, betreffend die **Ausstellung für Unfallverhütung** zu Berlin, Frühjahr 1889.
 Auf Antrag unserer **III. Kommission** fordern wir alle Verbands-Vereine und Genossen hierdurch freundlich und dringend auf: ihre praktischen Erfahrungen und Ansichten über die **Handhabung der Vorrichtungen und Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter** in Fabriken, Werkstätten, Bergwerken, auf Bauplätzen u. s. w. niederzuschreiben und bis spätestens **31. März d. J.** an den unten bezeichneten Verbandsanwalt behufs Zusammenstellung einer Broschüre für die Ausstellung einzusenden zu wollen.
 Berlin, 19. Februar 1889.

Generalrath der Deutschen Gewerksvereine.
 Dr. Max Hirsch, Verbandsanwalt. Hugo Kamin, Vorstandsmitglied.

Anzeigen.

Sanftigung.
 Wir sagen dem Dreher-Personal der Schlossischen Porzellan-Fabrik sowie dem Dreher-Personal der Steingut-Fabrik für die zahlreiche Theilnahme bei der Übertragung des neugekauften Porzellan-Dreher's Hugo Kamin, welchen festgenannt, Qualität sagen wir recht herzlich Danke für die Übertragung eines Vorbertrages und dem hiesigen Verbandsanwalt für die einleitenden Verhandlungen unseren innigsten Dank.
 Tiefenfurt, den 16. Februar 1889.
 (220 Mk.)
 Witwe Martha Kamin, im Namen des Hugo Kamin, Sohn des Hugo Kamin.